

§ 971. „Bei unbeweglichen Sachen hat der Werkmeister in Ansehung der darin verwendeten Materialien und Arbeiten ein in der Konkursordnung¹⁾ näher bestimmtes Vorrecht“ 2c.

§ 974. „Entsteht aber vor der Uebergabe Konkurs über das Vermögen des Bestellers, so kann der Werkmeister wegen seiner Arbeit und Auslagen des Zurückbehaltungsrechts auf das noch in seinem Gewahrsam befindliche Werk sich bedienen.“²⁾); schreibt dagegen die Reichskonkursordnung vor:

§ 40. „Gläubiger, welche an einer beweglichen körperlichen Sache, an einer Forderung oder an einem anderen Vermögensrechte des Gemeinschuldners ein Faustpfandrecht haben, können aus den ihnen verpfändeten Gegenständen abgesonderte Befriedigung wegen ihrer Pfandforderung verlangen, zunächst wegen der Kosten, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Kapitals.“

¹⁾ Die frühere Gerichtsordnung Th. I 50 § 424 wies dann den Baugläubigern die vierte Stelle an und disponirte:

„Diejenigen, welche vor Ausbruch des Konkurses zum Aufbau oder zur Ausbesserung der zur Masse gehörigen Gebäude Materialien geliefert, Arbeiten gethan oder Gelder vorgeschossen haben, welche auch zu diesem Behufe verwendet worden sind.“

„Bei entstehender Konkurrenz bestimmt die Zeit des geschlossenen Kontrakts das Vorrecht einer jeden Forderung. Ist kein Kontrakt vorhanden, so wird der Ort durch die Zeit der geschehenen Einlieferung, des geleisteten Vorschusses oder der verrichteten Arbeit bestimmt.“

Die Reichskonkursordnung hat dieses Vorzugsrecht beseitigt und die Baugläubiger mit allen nicht bevorzugten Gläubigern in einen Topf geworfen.

²⁾ Der Werkmeister konnte also das noch im Bau begriffene Haus unzweifelhaft behalten, bis er Zahlung erlangt hatte.

§ 41. „Den Faustpfandgläubigern stehen gleich:

1. 2c.

6. Künstler, Werkmeister, Handwerker und Arbeiter wegen ihrer Forderungen für Arbeit und Auslagen in Ansehung der von ihnen gefertigten oder ausgebesserten, noch in ihrem Gewahrsam befindlichen Sachen.“

Hier scheint es sich überall um bewegliche Sachen, also z. B. Möbel u. s. w., zu handeln; jedenfalls wird insolgedessen ein strikter Nachweis verlangt werden, daß man das im Bau begriffene Haus noch in Händen habe, und dieser Nachweis würde schwer zu liefern sein; der Schutz des § 971 I. 11 A. L. R. ist aber ganz fortgefallen, obgleich er dem Schwindel einen Riegel vorschob und auch für die Gläubiger nicht bedenklich ist, denn sie können sich leicht darüber Auskunft verschaffen, ob die Baugelder berichtigt worden sind.

Unter diesen Umständen wäre es gewiß zweckmäßig, wenn in dem Paragraphen der Subhastationsordnung, in welchem es heißt: „Die Vertheilung des Geldes erfolgt in der Reihenfolge, wie es die Konkursordnung vorschreibt“, noch hinzugesetzt würde:

„Betreffs der aus Bauarbeiten herrührenden Forderungen steht der Werkmeister den Faustpfandgläubigern gleich.“

Es wird Pflicht aller Baugewerkevereine, Bauinnungen und Baugewerksmeister sein, sich in dieser Richtung mit gut motivirten Petitionen an den Reichstag zu wenden. H. T.—

Erfindungen im Hochbauwesen aller Länder.

Müller's patentirter rauchverzehrender Einsatz für Zimmeröfen.

(Hierzu 2 Figuren.)

In unseren besseren Wohnungen hat der weiße Kachelofen den eisernen Ofen längst verdrängt. Die strahlende und dabei in kurzem Zwischenraum abnehmende Wärmeabgabe des eisernen Ofens sind nun einmal Uebelstände, die sich selbst durch Verbesserungen der inneren Konstruktionen des Ofens nicht beseitigen lassen.

Ganz entgegengesetzt wirkt die Heizung des Kachelofens. Jede einzelne Kachel saugt die Wärme der durch die Züge sich windenden Feuergase auf und giebt die dieser gestalt gesammelte Wärme nach Außen — dem Zimmer zu — gleichmäßig und andauernd ab. Die Luft im Zimmer wird dadurch nicht in dem Maße, wie beim eisernen Ofen, ihres Feuchtigkeitsgehaltes beraubt — was trockene Luft erzeugt und auf die Athmungsorgane schädlich wirkt — sondern die Zimmerluft besitzt in den meisten Fällen neben einer überall gleichmäßigen Temperatur noch den erforderlichen Grad von Feuchtigkeit.

Soviel Vorzüge aber der Kachelofen besitzt, so hat er andererseits auch, wie ein Jedes, Nachteile aufzuweisen.

In erster Linie kann der Kachelofen nicht mit jedem beliebigen Feuerungsmaterial geheizt werden. Man kann allerdings Torf und Braunkohlen dabei verwenden, Steinkohle dagegen kann man nicht in Anwendung bringen, weil die sich dabei entwickelnden stick-

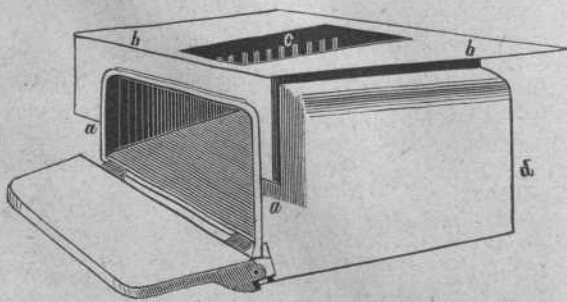
stoffhaltigen Gase durch Hin- und Herleiten der Züge im Ofen nicht rasch genug nach dem Schornstein entweichen können. Die Folge hiervon ist, wenn nicht eine Explosion des Ofens, so doch ein Auseinandertreiben der Kacheln. Insolgedessen muß ein öfteres Umsetzen des Ofens ausgeführt werden.

Um nun den Kachelofen durch die Heizung weniger anzugreifen, so daß ein Umsetzen desselben auf eine längere Reihe von Jahren überflüssig wird, dient eine Vorrichtung, (eif. Einsatz) erfunden vom Oberamtmann Müller in Berlin, in jeder Weise unübertrefflich. Aber nicht dies allein, sondern auch eine wesentliche Ersparniß an Brennmaterial bietet diese neue Erfindung, zu deren Beschreibung wir jetzt übergehen.

Die Vorrichtung beruht in ihrem Prinzipie der Rauchverzehrung darin, daß mittelst des Apparates zwei verschiedene, erst im Feuerraum sich vereinigende Luftströmungen erzeugt werden.

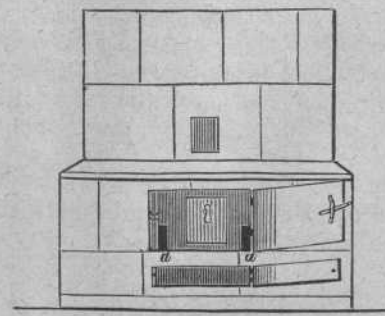
Die erstere davon erfolgt durch Zutritt der Zimmerluft unter dem Feuerrost, wie beim gewöhnlichen Ofen; die zweite wird dagegen dadurch hervorgerufen, daß durch Erwärmung der Seitenwandungen die an beiden Langseiten befindlichen Kanäle a—a, welche durch die vorderen Oeffnungen (siehe Fig. 1) Luft saugen, dort stark erhitzt werden, und auf diese Weise tritt sie durch die Schlitzchen der oberen Oeffnung c in den Feuerraum ein. Die eingeführte erhitzte Luft vermengt sich mit den Verbrennungsgasen und wird naturgemäß eine starke Flamme oberhalb des Apparates in Form einer Gasverbrennung erzeugt, wodurch schließlich eine totale Rauchverbrennung erzielt wird.

Fig. 1.



Müller's patentirter rauchverzehrender Einsatz für Zimmeröfen.

Fig. 2.



Ofen mit eingesetztem Apparat.